

§ 3 VergoldAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Vergolder/zur Vergolderin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
7. Auswählen, Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen,
8. Auswählen, Lagern und Entsorgen von Werk- und Hilfsstoffen,
9. Vorbereiten von Untergründen,
10. Ausführen von Verzierungen,
11. Vergolden, Versilbern, Metallisieren,
12. Herstellen und Gestalten von Rahmungen,
13. Ausführen von Maltechniken,
14. Ausführen von Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten,
15. Qualitätssicherung.

Zitiervorschlag: § 3 VergoldAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VergoldAusbV/3>